

R/7/C ✓

21.5 Sozialhilfe

AsylbLG § 2 Abs. 1 Nr. 2
(Fassung 1993)

Asylbewerberleistungsgesetz
Duldung
freiwillige Ausreise
Zumutbarkeit
Bosnien-Herzegowina

Wartung für Bosnier zulässig,
wenn freiw. Ausreise zumutbar
ist. Die Zumutbarkeit ist nach §
53 AsylG zu prüfen, eine Duldung
allein aufgrund § 54 reicht nicht.

1. Einem Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der freiwillig ausreisen kann, stehen auch dann nur Leistungen nach den §§ 3 bis 7 AsylbLG (Fassung 1993) zu, wenn er eine Duldung erhalten hat, weil seiner Abschiebung rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat. Die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise besteht nur, wenn die Ausreise für den Leistungsberechtigten zumutbar ist (Fortführung der Rechtsprechung des Senats aus dem Beschluß vom 24.07.1995 - 6 S 1712/95 -, VBIBW 1995, 492).

2. Zu den Anforderungen an die Zumutbarkeit der Ausreise (hier für Staatsangehörige des Staates Bosnien-Herzegowina bejaht).

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 20.06.1997 - 6 S 35/97 -
(VG Karlsruhe)

C 1289



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.

-Antragsteller-
-Beschwerdeführer-

gegen

Stadt Pforzheim - Rechtsamt -,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 75175 Pforzheim, Az: 30Bz/bo,

-Antragsgegnerin-
-Beschwerdegegnerin-

wegen

Leistungen nach dem AsylbLG;
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzen-
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Heise, den Richter am Verwaltungsgerichtshof
Hertel und den Richter am Verwaltungsgericht Wohlrath

am 20. Juni 1997

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Karls-
ruhe vom 27. November 1996 - 5 K 3595/96 - wird zurückgewiesen

Die Antragsteller tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens

Gründe

I.

Die xx.xx.xx. 1923 geborene Antragstellerin und der xx.xx.xx. 1925 geborene Antragsteller reisten zu Beginn des Jahres 1993 als Staatsangehörige der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in das Bundesgebiet ein. Heute sind sie Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina. Sie sind nach ihren Angaben kroatische Volkszugehörige. Ihr letzter Aufenthaltsort war xxxxxxxx xxxx, das heute in der Republika Srpska liegt. Die Antragsteller erhielten ausländerrechtliche Duldungen. Die Duldung wurde nach den vorliegenden Akten letztmals am 25.09.1996 bis zum 01.04.1997 verlängert. Nach einer vom Berichterstatter bei der Antragsgegnerin eingeholten Auskunft wurden die Duldungen danach nicht mehr verlängert. Die Antragsteller hätten der Ausländerbehörde mitgeteilt, daß sie im September 1997 nach Kroatien ausreisen könnten.

Mit Bescheid vom 07.10.1996 wurden den Antragstellern Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG a.F. bewilligt. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die Antragsteller bisher Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. erhalten hätten, da sie die Duldungsgründe wegen des Bürgerkriegs in ihrem Heimatland nicht zu vertreten hätten. Auf der Grundlage des Dayton-Friedensabkommens seien zwischenzeitlich die Voraussetzungen für ihre freiwillige Rückkehr geschaffen. Sie hätten daher ihre Duldungsgründe nun selbst zu vertreten. Aus diesem Grund sei die Änderung der Hilfe notwendig. Die Antragsteller hätten ab dem 01.11.1996 nur noch Anspruch auf Hilfe nach den §§ 1, 3-7 AsylbLG a.F.

Die Antragsteller legten dagegen am 18.10.1996 Widerspruch ein. Zur Begründung trugen sie vor, daß sie aus xxxxxxxx xxxx kämen, das im „serbisch besetzten Teil Bosniens“ liege. Ihre frühere Wohnung sei zerstört. Sie könnten deshalb dorthin nicht zurück. Eine Rückkehr ins „serbisch besetzte Gebiet“ sei nicht möglich. Die Duldungen seien bis zum 01.04.1997 verlängert worden, weil eine Ausreise aufgrund der Verhältnisse in ihrem Heimatland und auch aufgrund ihrer persönlichen gesundheitlichen Situation und des Alters nicht zumutbar sei. Er - der Antragsteller - sei mehrfach wegen Tumorerkrankungen operiert worden und habe auch durch eine Venenerkrankung Schwierigkeiten beim Gehen. Sie - die Antragstellerin - sei herzkrank und habe einen Wirbelsäulenschaden und Bluthochdruck und müsse regelmäßig zur ärztlichen Kontrolle.

Der Widerspruch der Antragsteller wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe durch Bescheid vom 16.01.1997 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die Antragsteller bisher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz erhalten hätten, weil sie als bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge den Status von sogenannten „de-facto-Flüchtlingen“ besessen hätten, die aus humanitären und politischen Gründen nicht abgeschoben werden dürften. Nach dem Abkommen von Dayton sei eine Rückkehr aber grundsätzlich möglich und gewollt. Die Rückführung bosnischer Flüchtlinge sei dementsprechend von der Innenministerkonferenz am 19.09.1996 beschlossen worden. Dies gelte im Grundsatz für alle bosnischen Flüchtlinge. Die zeitliche Staffelung der Durchsetzung der Rückführung, ändere nichts daran, daß generell Abschiebungshindernisse nun nicht mehr vorlägen. Die Antragsteller gehörten zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. Sie seien vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Nachdem eine freiwillige Ausreise nach Bosnien-Herzegowina aufgrund der geänderten Lage in Bosnien-Herzegowina grundsätzlich möglich sei, sei für die Antragsteller nicht abweichend von § 3-7 AsylbLG a.F. das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anwendbar. Die Antragsteller hätten keine Abschiebungshindernisse glaubhaft gemacht, die sie jetzt nicht zu vertreten hätten. Der Verlust von Hab und Gut oder der Unterkunft in der Heimat aufgrund des Bürgerkrieges, selbst die Besetzung des Heimatdorfes durch fremde Truppen, stelle für sich noch kein Abschiebungshindernis dar. Es sei nicht ersichtlich, daß die Rückkehr in einen anderen Landesteil nicht möglich sei. Auch das Alter und der Gesundheitszustand der Antragsteller rechtfertigten keine andere Entscheidung.

Die Antragsteller haben am 05.02.1997 Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe (2 K 357/97) erhoben.

Zuvor hatten sie am 05.11.1996 beim Verwaltungsgericht Karlsruhe einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz gestellt. Zur Begründung hatten sie auf ihren Widerspruch verwiesen.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten. Zur Begründung hat sie ausgeführt, daß die Antragsteller entsprechend den Vorschriften des Erlasses des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 20.09.1996 als ausreisepflichtige Bürgerkriegsflücht-

linge ab dem 01.10.1996 Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 3-7 AsylbLG a.F. erhielten. Ein Anordnungsgrund sei nicht gegeben, da die Antragsteller die gesetzlich vorgesehenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten, und ihnen daher keine schweren Nachteile drohen könnten.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag durch Beschluß vom 27.11.1996 abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. nicht vorlägen. Die Antragsteller hätten zwar eine Duldung erhalten. Der Anwendung dieser Vorschrift stehe aber entgegen, daß die Antragsteller freiwillig ausreisen könnten. Nach dem Abkommen von Dayton sei die Rückkehr der Antragsteller grundsätzlich möglich und gewollt. Die Rückführung bosnischer Flüchtlinge sei dementsprechend von der Innenministerkonferenz am 19.09.1996 beschlossen worden. Dies gelte im Grundsatz für alle bosnischen Flüchtlinge. Die zeitliche Staffelung der Durchsetzung der Rückführung, um der schwierigen wirtschaftlichen und innenpolitischen Situation Bosniens Rechnung zu tragen, ändere daran nichts, daß generell Abschiebungshindernisse nun nicht mehr vorlägen. Die Antragsteller hätten auch keine Abschiebungshindernisse glaubhaft gemacht, die sie - darüber hinaus - jetzt nicht zu vertreten hätten. Die Besetzung des Heimatdorfs durch fremde Truppen stelle für sich noch kein Abschiebungshindernis dar. Es sei nicht ersichtlich, daß den Antragstellern die Rückkehr in einen anderen Landesteil nicht möglich sei. Der Hinweis der Antragsteller auf ihr Alter und ihren Gesundheitszustand rechtfertige keine andere Entscheidung. Der Beschluß wurde dem Antragsteller am 12.12.1996 zugestellt.

Die Antragsteller haben am 23.12.1996 Beschwerde eingelegt. Zur Begründung tragen sie vor, daß eine Rückkehr nicht möglich sei. Durch seine, des Antragstellers, Prostataoperation sei er sehr anfällig. Die Versorgung mit Medikamenten sei sehr fraglich. Er und seine Ehefrau, die Antragstellerin, müßten ständig unter ärztlicher Kontrolle bleiben. Zur weiteren Begründung legte der Antragsteller über seine Person eine ärztliche Bescheinigung vom 23.12.1996 (Blatt 15 der Gerichtsakte) vor.

Die Antragsgegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Zur Begründung führt sie aus, daß sich aus der vom Antragsteller vorgelegten ärztlichen Bescheinigung nicht ergebe, daß er in seiner Heimat nicht ärztlich versorgt werden könne oder seine Reisefähigkeit ausgeschlossen sei.

Dem Senat liegen die Ausländerakten der Antragsteller und die Prozeßakte des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird hierauf und auf die Akte des Senats verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragsteller zu Recht abgewiesen. Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO in Verbindung mit § 920 ZPO) nicht glaubhaft gemacht.

Maßgeblich für die Entscheidung sind hier die Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes in seiner Fassung vor der Änderung durch das erste Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26.05.1997 (BGBl. I S. 1130), das am 01.06.1997 in Kraft getreten ist, da der Entscheidungszeitraum vor dem 31.05.1997 endet und das Änderungsgesetz keine Vorschriften über seine rückwirkende Anwendung enthält.

Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. vorliegen. Danach erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG a.F. abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG a.F., die geringere Leistungen vorsehen, Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Die Antragsteller sind Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F., da sie vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind. Für die Zeit ab dem 01.04.1997 entfällt ein Anspruch auf Leistungen nach dem § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG schon deshalb, weil die Antragsteller ab diesem Zeitpunkt nicht mehr im Besitz ausländerrechtlicher Duldungen waren. Soweit sie im Entscheidungszeitraum im Besitz ausländerrechtlicher Duldungen waren, ist es aber nicht ausreichend sicher, daß ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Die zuletzt genannten Voraussetzungen sind anspruchsbegründende Tatbestandsmerkmale. Läßt sich ihr Vorliegen nicht feststellen geht dies zu Lasten des Leistungsberechtigten.

Einem Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der freiwillig ausreisen kann, stehen auch dann nur Leistungen nach §§ 3 bis 7 AsylbLG a.F. zu, wenn er eine Duldung erhalten hat, weil seiner Abschiebung rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat (vgl. Beschl. d. Senats vom 24.07.1995 - 6 S 1712/95 -, VBIBW 1995, 492; OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.01.1997 - 12 M 264/97 -, NVwZ-Beilage 4/1997, 28; a.A. OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.01.1997 - 4 M 7062/96 -, NVwZ-Beilage 4/1997, 28). Die Frage, ob die Antragsteller eine Duldung erhalten haben, weil ihrer Abschiebung rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben, kann offen bleiben, weil nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß die Antragsteller nicht freiwillig ausreisen können.

Die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. ist nicht schon immer dann gegeben, wenn es dem Ausländer möglich ist, in seinen Heimatstaat tatsächlich zurückzukehren. Die Möglichkeit einer tatsächlichen Rückkehr schließt die Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. etwa dann aus, wenn tatsächliche Abschiebungshindernisse wie z.B. Paßlosigkeit oder das Fehlen von Verkehrsmitteln, die eine Abschiebung ermöglichen, vorliegen. Stehen dagegen rechtliche Abschiebungshindernisse im Raum, ist nicht nur zu fragen, ob der Ausländer auch die Möglichkeit hat, in seinen Heimatstaat tatsächlich zurückzukehren, sondern auch, ob er die Möglichkeit hat, dort zu leben. In Fällen, in denen die Abschiebung aus Rechtsgründen nicht zulässig ist, kann nicht erwartet werden, daß sich der Ausländer freiwillig in eine für ihn bedrohliche Situation begibt. Die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. ist daher nur dann gegeben, wenn die Rückkehr für den Ausländer auch zumutbar ist (Fortführung des Rechtsprechung des Senats).

Unzumutbar ist die Rückkehr jedenfalls dann, wenn eines der zwingenden Abschiebungshindernisse des § 53 Abs. 1, 2 oder 4 AuslG vorliegt. Sie ist es auch dann, wenn bei § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG eine extreme Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der letztgenannten Vorschrift (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.11.1996 - 1 C 6.95 - und v. 17.10.1995 - 9 C 15/95 -, NVwZ 1996, 476) vorliegt. Dies gilt sowohl dann, wenn die Gefahr aufgrund individueller Faktoren als auch aufgrund der allgemeinen Lage (§ 53 Abs. 6 S. 2 AuslG) droht. Eine solche Gefahr liegt nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.11.1996 vor, wenn „eine derart extreme Ge-

Den Erlassen, die die Erteilung von Duldungen an vollziehbar ausreisepflichtige bosnische Staatsangehörige regeln, ist nicht zu entnehmen, auf welche der in § 54 AuslG genannten Gründe sie gestützt wurden. Einschlägig sind die Erlasse des Innenministeriums Baden-Württemberg betreffend die Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina vom 20.09.1996 mit Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 19.09.1996, 19.12.1996, 31.12.1997, 21.03.1997 und vom 23.04.1997. Danach soll die Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge in zwei Phasen erfolgen. Die erste Phase betrifft Personen mit kroatischem Paß bzw. mit letztem Wohnsitz in bestimmten Gemeinden im Kanton Una Sana. Diese Personen sollten Duldungen bis zum 31.03.1997 erhalten. Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen (insbesondere § 53 Abs. 6 AuslG und § 55 Abs. 2 AuslG) ist bei diesen Personen zu prüfen. Die zweite Phase, die am 02.05.1997 beginnen sollte, erfaßte bis auf ausgenommene Einzelfälle die übrigen Bürgerkriegsflüchtlinge ohne Differenzierung nach dem Herkunftsort, somit auch die Personen mit letztem Wohnsitz in dem Gebiet der heutigen Republika Srpska. Die Rückführung von Personen mit letztem Wohnsitz im Gebiet der heutigen Republika Srpska wurde durch die Erlasse vom 21.03.1997 und 23.04.1997 weiter, zuletzt bis zum 30.09.1997 aufgeschoben. Welche Gründe hierfür maßgeblich waren, insbesondere ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG angenommen wurden, läßt sich den Erlassen nicht entnehmen.

Im vorliegenden Fall kann nicht objektiv festgestellt werden, daß die Ausreise für die Antragsteller mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unzumutbar ist.

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Rückkehr ist nicht darauf abzustellen, ob die Rückkehr in den Heimatort/Herkunftsort möglich ist. Es ist ausreichend, wenn die Antragsteller in irgendeinem Teil des Staates Bosnien-Herzegowina zurückkehren können. Zu prüfen ist, ob eine Ausreise in den Heimatstaat (ggf. in einen anderen Staat) möglich ist. Für die Antragsteller, die kroatische Volkszugehörige aus dem serbischen Teil (Republika Srpska) Bosnien-Herzegowinas sind, kommt es daher nicht darauf an, ob sie dorthin zurückkehren und ein Leben führen können, das den Gefahren, die § 53 AuslG zur Anwendung kommen lassen, nicht ausgesetzt ist. Es ist maßgeblich, ob solche Gefahren im gesamten Staat Bosnien-Herzegowina, also auch im Gebiet der bosnisch-kroatischen Föderation vorliegen. Dies ist nicht der Fall.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 AuslG - konkrete Gefahr der Folter - und § 53 Abs. 2 AuslG - Gefahr der Todesstrafe - fehlen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG kann nicht festgestellt werden. Nach § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist. In Frage kommt hier insbesondere Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Der Begriff der Behandlung setzt ein gezieltes, vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraus (BVerwG, Ur. v. 17.10.1996 - 9 C 15/95 -, NVwZ 1996, 476; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 17.03.1997 - 11 S 3301/96 -). Für eine solche menschenrechtswidrige Behandlung hat der Senat keine hinreichend sicheren Anhaltspunkte (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 17.03.1997 - 3301/96 - und vom 07.04.1997 - 11 S 102/97 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 26.06.1997 - 23 A 686/94.A -).

Es kann auch keine extreme Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 6 AuslG (Ur. v. 19.11.1996 und v. 17.10.1995 a.a.O.) festgestellt werden (vgl.: OVG Münster, Ur. v. 26.03.1997 - 23 A 686/94.A; Bayerischer VGH, Beschl. v. 12.03.1997; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 07.04.1997 - 11 S 102/97 -; a.A. für einen serbischen Volkszugehörigen ohne Bindungen zum Heimatland: VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 17.03.1997 - 11 S 3301/96). Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien-Herzegowina vom 30.01.1997 gibt es keine Hinweise, daß Rückkehrer im Hinblick auf die Versorgung mit Lebensmitteln und Wohnraum extreme Gefahren für Leib und Leben drohen. Die medizinische Grundversorgung ist generell möglich. Die direkten Lebensmittelhilfen sollen auch für das Jahr 1997 aufrechterhalten werden (vgl. UNHCR, Auskunft vom 19.02.1997 an das VG Göttingen). Die vorhandenen Erkenntnisse reichen nicht zur Feststellung aus, daß die Antragsteller bei einer Rückkehr „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen“ ausgeliefert würden. Den Antragstellern als kroatischen Volkszugehörigen ist somit zumindest die Rückkehr in ein Gebiet der bosnisch-kroatischen Föderation zumutbar, in dem die kroatische Bevölkerungsgruppe die Mehrheit bildet.

Es liegen auch keine Abschiebungshindernisse aufgrund sonstiger Umstände vor. Die von den Antragstellern geltend gemachten gesundheitlichen Bedenken stehen einer Abschiebung nicht entgegen. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien-Herzegowina vom 13.09.1996 und vom 30.01.1997 ist die medizinische Grundversorgung im Gebiet der Föderation gesichert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 188 S. 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Heise

Hertel

Wohlrath